



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller hat in der Sitzung vom 20. Oktober 2005 gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 43/2003, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins), Erweiterungsgebühr und einer Zählergebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht beim tatsächlichen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss des Grundstückes an die Gemeindewasserleitung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Die Bemessungsgrundlage ist die Baumasse und wird aus den Bauplänen des jeweils baupolizeilich bewilligten und bewilligungspflichtigen Objektes errechnet. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges. Die Zählergebühr mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Erweiterungsgebühr entsteht mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss der Erweiterungsanlage an die Gemeindewasserleitung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und der Erweiterungsgebühr

Die Bemessungsgrundlage ist die festgestellte Baumasse in m³ iSd § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001.

Der Anschlussstarif wird alljährlich durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

Für massiv eingebaute Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist ebenfalls eine Anschlussgebühr pro Rauminhalt des Beckens zu entrichten. Der Anschlussstarif wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Bei Neubauten wird die Garage bis zu 50 m³ Raumgröße nicht zur Gebührenbemessung herangezogen.

Bei ausgebauten Dachgeschossen wird nur der umbaute für Wohnzwecke nutzbare Raum zur Gebührenbemessung herangezogen.

Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug. Die laufende Gebühr für den Wasserbezug wird jährlich vom Gemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

Für die Bauzeit eines Objektes wird der Wasserverbrauch dem umbauten Raum Pauschal berechnet. Die Wasserpauschale (Bauwasser) wird pro m³ und Jahr anhand der gültigen Abgaben- und Entgeltsätze der Gemeinde Bruck am Ziller berechnet.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr für jedes angeschlossene Objekt wird dem gültigen Abgaben- und Entgeltsatz der Gemeinde Bruck am Ziller entnommen und einmal jährlich vorgeschrieben.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 idF LGBl.Nr. 2/2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

An der Amtstafel angeschlagen:	27. Oktober 2005
Abzunehmen am:	11. November 2005